



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die

Stromversorgung

(AGB-Strom)

vom Verwaltungsrat genehmigt am 24. August 2001
gültig ab 1. Oktober 2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Grundlage des Rechtsverhältnisses.....	4
Strombezüger.....	4
Grundeigentümer.....	4
Eigentümer von Hausinstallationen.....	4
Lieferverhältnis.....	4 / 5
Spezielle Lieferverhältnisse.....	5
2. Leitungsnetz, Definitionen	
Leitungsnetz.....	5
Hochspannungsnetz.....	5
Netztransformatorenstationen.....	5
Niederspannungsnetz.....	5
Verteilkabinen.....	5
Netzanschlussleitungen.....	5
Transformatorenstationen von Grosskunden.....	5
3. Anschluss an die Verteilanlagen	
Netzanschlussleitungen.....	5
Anzahl Netzanschlüsse.....	5
Eigentum, Unterhalt.....	5 / 6
Durchleitung.....	6
Grundbucheintrag.....	6
Zutrittsrecht.....	6
Aufhebung des Netzanschlusses.....	6
4. Schutz von Personen und Anlagen	
Meldepflicht.....	6
Kabelleitungsnetz.....	6
Freileitungsnetz.....	6
5. Anschlussbedingungen	
Anmeldung.....	7
Zulassung, Verweigerung.....	7
Störende Geräte.....	7
6. Anschlusskosten	
Netzkostenbeiträge.....	7
Kosten der Netzanschlussleitung.....	7
7. Hausinstallationen	
Definition.....	8
Vorschriften.....	8
Weiterleitung.....	8
Installationsbewilligung.....	8
Meldepflicht.....	8
Unterhalt.....	8
Kontrolle.....	8
Zutritt zu den Anlagen.....	8
8. Anmeldung und Abmeldung	
Kündigung, Bezügerwechsel.....	8 / 9
Vorübergehend ungenutzte Anlageteile.....	9
Aufhebung der Netzanschlussleitung.....	9

9. Stromlieferung	
Gegenstand.....	9
Regelmässigkeit und Qualität.....	9
Einschränkungen.....	9
Lastbewirtschaftung.....	9
Vorsichtsmassnahmen.....	9
Preisermässigung.....	9
Haftungsausschluss.....	10
10. Stromrücknahme	
Umfang.....	10
Vertragliche Regelung.....	10
Besondere Vorschriften.....	10
Haftung.....	10
11. Mess- und Steuereinrichtungen	
Erstellen der Mess- und Steuereinrichtung.....	10
Standort der Mess- und Steuereinrichtung.....	10
Zutritt.....	10
Beschädigungen.....	10
Genauigkeit der Messapparate.....	11
12. Messung der Stromlieferung und der Stromrücknahme	
Messpflicht.....	11
Ermittlung der Strommenge.....	11
Messfehler.....	11
13. Strompreise	
Festsetzung.....	11
Umgehung der Preisbestimmungen.....	12
14. Rechnungstellung und Zahlung	
Rechnungstellung für Lieferungen und Dienstleistungen.....	12
Fälligkeit.....	12
Zahlung.....	12
Zahlungsverzug.....	12
Rechnungsfehler, Beanstandungen.....	12
Sicherstellung.....	12
15. Einstellung der Lieferung	
Voraussetzungen.....	12 / 13
Reglementswidriger Strombezug.....	13
Sofortige Massnahmen.....	13
Folgen.....	13
16. Haftung	
Haftung.....	13
17. Schlussbestimmungen	
Ersatzbestimmungen.....	13
Anpassung des Vertrages.....	13
Anwendbares Recht.....	13
Gerichtsstand.....	13

Anhang zu Ziffer 3.7, 3.8 und 3.9

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromversorgung (AGB-Strom)

Die Energie und Wasser Meilen AG, im folgenden „EWM AG“ genannt, liefert Strom und erstellt, betreibt und unterhält die dafür nötige Infrastruktur im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Meilen vom 23. März 2001.

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage des Rechtsverhältnisses

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Strom) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Richtlinien und Tarife sowie allfällige spezielle Vereinbarungen bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EWM AG und den Personen, die Leistungen gemäss diesen AGB-Strom in Anspruch nehmen.

1.2 Spezielle Vereinbarungen können Abweichungen von diesen AGB-Strom vorsehen.

1.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

1.4 Die AGB-Strom über die Stromversorgung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die Tarife können bei der EWM AG unentgeltlich bezogen werden.

1.5 Strombezüger, welche Dritten die Verwendung des von ihnen bezogenen Stromes ermöglichen, informieren dieselben über die sie betreffenden Regelungen gemäss diesen AGB-Strom.

Strombezüger

1.6 Strombezüger ist jede Person, bei welcher eine Messeinrichtung installiert ist, die zur Messung der elektrischen Energie der EWM AG gemäss diesen AGB-Strom dient. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

1.7 Besteht für mehrere Strombezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesen AGB-Strom.

Grundeigentümer

1.8 Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Baurechten.

Eigentümer von Hausinstallationen

1.9 Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).

Lieferverhältnis

1.10 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Eigentümer bzw. der Strombezüger anerkennt damit die AGB-Strom und die für ihn jeweils gültigen Tarife.

1.11 Die Lieferung wird aufgenommen, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Strombezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten inkl. Netzkostenbeiträge, allfällige Sicherstellungen und dergleichen.

1.12 Wird Strom saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.

1.13 Ohne besondere Bewilligung der EWM AG darf der Strombezüger nicht kommerziell Strom an Dritte abgeben.

Spezielle
Lieferverhältnisse

1.14 Für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EWM AG besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen, die von diesen AGB-Strom und von den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

2. Leitungsnetz, Definitionen

Leitungsnetz

2.1 Das Leitungsnetz umfasst die Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen, Niederspannungsleitungen, Verteilnkabinen und Netzanschlussleitungen sowie die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung.

Hochspannungs-
netz

2.2 Die EWM AG baut und betreibt ein Hochspannungsnetz.

Netztransformatoren-
stationen

2.3 Die EWM AG baut und betreibt Netztransformatorenstationen für die Versorgung des Niederspannungsnetzes.

Niederspannungs-
netz

2.4 Das Niederspannungsnetz dient der Erschliessung der Grundstücke.

Verteilnkabinen

2.5 Verteilnkabinen dienen als Schaltstellen im Niederspannungsnetz und als Netzanschlussstellen für die Liegenschaften.

Netzanschluss-
leitungen

2.6 Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der EWM AG bestimmten Netzanschlussstelle im Niederspannungsnetz. Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers bilden die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

Transformator-
stationen von Gross-
kunden

2.7 Die EWM AG kann festlegen, dass Grosskunden auf eigene Kosten Transformatorstationen bauen und betreiben und am Hochspannungsnetz angeschlossen werden. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

Netzanschluss-
leitungen

3.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung erfolgt durch die EWM AG.

3.2 Die EWM AG bestimmt die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

3.3 Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate, sowie bei deren Unterhalt, nimmt die EWM AG nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.

Anzahl Netzanschlüsse

3.4 In der Regel wird pro Liegenschaft nur ein Netzanschluss erstellt.

3.5 Es besteht die Möglichkeit, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen.

Eigentum,
Unterhalt

3.6 Das Netzanschlusskabel steht im Eigentum der EWM AG und wird von dieser unterhalten.

- 3.7 Der Kabelschutz der Netzanschlussleitung steht im Eigentum der EWM AG, soweit er im öffentlichen Grund sowie in Strassen, mit Ausnahme von Strassen auf den erschlossenen Grundstücken, liegt. *(siehe Skizze im Anhang)*
- 3.8 Innerhalb des versorgten Grundstücks steht der Kabelschutz der Netzanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers und ist von diesem zu unterhalten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.9. *(siehe Skizze im Anhang)*
- 3.9 Der Kabelschutz von Abschnitten der Netzanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, steht anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und ist von diesen zu unterhalten. *(siehe Skizze im Anhang)*
- Durchleitung 3.10 Der Grundeigentümer verschafft der EWM AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzanschlussleitung. Er verpflichtet sich seinerseits, der EWM AG das Durchleitungsrecht für Leitungen zu Drittliegenschaften unter Einschluss weiterer dafür erforderlichen Anlagen zu erteilen.
- Grundbucheintrag 3.11 Die EWM AG und die versorgten Grundeigentümer sind berechtigt, durch Netzanschlussleitungen und Verteilkkabinen bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- Zutrittsrecht 3.12 Zu Kontrollzwecken hat die EWM AG jederzeit das Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke.
- Aufhebung des Netzanschlusses 3.13 Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.

4. Schutz von Personen und Anlagen

- Meldepflicht 4.1 Wenn in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst werden, welche Personen und Anlagen gefährden oder schädigen könnten, so ist dies der EWM AG rechtzeitig zu melden. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers an.
- Kabelleitungsnetz 4.2 Wenn auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der EWM AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu informieren.
- 4.3 Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EWM AG in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen und Anlagen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- Freileitungsnetz 4.4 Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausgeführt werden müssen, bei denen Personen oder Sachen gefährdet werden könnten, so ist dies der EWM AG vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.

5. Anschlussbedingungen

Anmeldung	5.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen sind der EWM AG vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter rechtzeitig einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen im Doppel) zu übergeben.
Zulassung, Verweigerung	5.2 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt, wenn sie den Vorschriften und Normen oder den darauf basierenden Werkvorschriften der EWM AG nicht entsprechen. 5.3 Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und sie die Netzqualität nicht störend beeinflussen. Der Strombezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWM AG über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
Störende Geräte	5.4 Für den Anschluss von Geräten, die störende Netzurückwirkungen erzeugen, ist eine spezielle Bewilligung der EWM AG erforderlich.

6. Anschlusskosten

Netzkostenbeiträge	6.1 Für Netzanschlüsse schuldet der Grundeigentümer der EWM AG Netzkostenbeiträge an den Aufwand für das Niederspannungsnetz, die Verteilkabinen, die Transformatorenstationen sowie das Hochspannungsnetz. 6.2 Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Netzkostenbeiträge solidarisch. 6.3 Die EWM AG erlässt den Tarif in welchem die Netzkostenbeiträge näher geregelt sind. Der Tarif und dessen Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Meilen und auf der Homepage der EWM AG veröffentlicht. Er wird für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich. 6.4 Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, oder liegt sein Grundstück ausserhalb des Baugebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen. 6.5 Der von der EWM AG festgelegte mutmassliche Betrag der Netzkostenbeiträge ist vor der Erstellung der Netzanschlussleitungen als Akontozahlung zu leisten.
Kosten der Netzanschlussleitung	6.6 Alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer zu tragen. 6.7 Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig. 6.8 Verursacht der Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz seiner bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. 6.9 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Strombezügers.

7. Hausinstallationen

Definition	7.1 Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.
Vorschriften	7.2 Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Werkvorschriften der EWM AG auszuführen.
Weiterleitung	7.3 Feste Installationen für die Weiterleitung von Strom auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der EWM AG gestattet.
Installationsbewilligung	7.4 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
Meldepflicht	7.5 Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich auf den von der EWM AG bezeichneten Formularen an die EWM AG zu richten.
Unterhalt	7.6 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. 7.7 Dem Strombezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der EWM AG oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten. 7.8 Der Strombezüger haftet gegenüber der EWM AG und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.
Kontrolle	7.9 Die EWM AG oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der EWM AG in Verbindung stehen, zu kontrollieren. 7.10 Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die EWM AG wird keine Haftpflicht der EWM AG begründet, und die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.
Zutritt zu den Anlagen	7.11 Den Organen der EWM AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

8. Anmeldung und Abmeldung

Kündigung, Bezügerwechsel	8.1 Das Lieferverhältnis kann, sofern der Anschluss nach dem Bezügerwechsel weiterbetrieben wird und nichts anderes vereinbart ist, vom Strombezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. 8.2 Der Strombezüger haftet für die Bezahlung des Strompreises gemäss Ziffer 13 bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.
---------------------------	--

8.3 Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der EWM AG vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieter- oder Pächterwechsel der EWM AG vom wegziehenden und vom neuen Mieter bzw. Pächter gemeldet werden.

Vorübergehend ungenutzte Anlageteile

8.4 Für den Stromverbrauch sowie allfällige Kosten, die nach der Kündigung des Lieferverhältnisses anfallen, oder für den Verbrauch oder die Kosten von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Grundeigentümer der EWM AG gegenüber haftbar.

Aufhebung der Netzanschlussleitung

8.5 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Stromlieferung

Gegenstand

9.1 Die EWM AG ist verpflichtet den an das Leitungsnetz angeschlossenen Strombezügern gestützt auf diese AGB-Strom Strom zu liefern.

Regelmässigkeit und Qualität

9.2 Die EWM AG liefert den Strom ununterbrochen, innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, gemäss den jeweils gültigen Normen und Vorschriften. Vorbehalten bleibt Ziff. 9.3.

Einschränkungen

9.3 Die EWM AG kann die Stromlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Stromknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Stromversorgungsanlagen.

9.4 Die EWM AG ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

9.5 Vorausssehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Strombezügern nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

Lastbewirtschaftung

9.6 Die EWM AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen Einrichtungen gehen zu Lasten des Strombezügers.

Vorsichtsmassnahmen

9.7 Die Strombezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch und Wiederversorgung entstehen können.

Preisermässigung

9.8 Die Strombezüger haben keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Stromlieferung.

Haftungs-
ausschluss 9.9 Die Strombezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbruch und Wiederversorgung, Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz erwächst (vorbehalten sind weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen).

Im übrigen gilt für die Haftung der EWM AG Ziff. 16.1

10. Stromrücknahme

Umfang 10.1 Die EWM AG übernimmt die von Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

Vertragliche
Regelung 10.2 Jede Stromrücknahme bedingt die Bewilligung der EWM AG und eine besondere vertragliche Regelung.

Besondere
Vorschriften 10.3 Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der EWM AG gelten die besonderen Normen und Vorschriften für den Parallelbetrieb mit dem Netz.

Haftung 10.4 Der Rücklieferer haftet den EWM AG und geschädigten Dritten für alle Schäden, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlagen entstehen.

11. Mess- und Steuereinrichtungen

Erstellen der Mess-
und Steuereinrichtung 11.1 Die für die Messung des Stromverbrauchs notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von der EWM AG bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben ihr Eigentum.

11.2 Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der EWM AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen.

11.3 Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuereinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der EWM AG erstellen zu lassen. Bei Neu- oder erheblichen Umbauten kann die EWM AG vom Grundeigentümer verlangen, die notwendigen Installationen für eine Fernablesung auf seine Kosten zu erstellen.

Standort Mess-
und Steuereinrichtung 11.4 Der erforderliche Platz für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen ist der EWM AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zutritt 11.5 Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen sowohl für den Strombezüger als auch für die EWM AG zugänglich sein.

Beschädigungen 11.6 Werden Mess- und Steuereinrichtungen durch Verschulden des Strombezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Strombezügers.

11.7 Wer unberechtigterweise Plomben an Mess- und Steuereinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge des Strombezuges wird von der EWM AG geschätzt und dem Strombezüger verrechnet. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

- Genauigkeit der Messapparate
- 11.8 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 11.9 Der Strombezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei.
- 11.10 Die Strombezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuereinrichtungen der EWM AG unverzüglich zu melden.

12. Messung der Stromlieferung und der Stromrücknahme

- Messpflicht
- 12.1 Ohne gegenteilige Anordnung der EWM AG ist jeder Strombezug zu messen.
- Ermittlung der Strommenge
- 12.2 Für die Feststellung der Strommenge sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die EWM AG gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung. Vorbehalten bleibt Ziff. 12.3.
- 12.3 Die Strombezüger können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWM AG zu melden.
- Messfehler
- 12.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss, oder bei Fehlanzeige einer Mess- und Steuereinrichtung über die die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.
- 12.5 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Strombezügers von der EWM AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 12.6 Kann die Fehlanzeige einer Mess- und Steuereinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.
- 12.7 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

13. Strompreise

- Festsetzung
- 13.1 Die Preise für die Stromlieferung und die Stromrücknahme richten sich nach den von der EWM AG festgesetzten Tarifen. Die Festlegung der Tarife für Stromlieferungen an feste (nicht marktzutrittsberechtigte) Strombezüger erfolgt gemäss den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni 2000.
- 13.2 Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheidet die EWM AG, soweit darüber zwischen dem Strombezüger und der EWM AG keine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

Umgehung der Preisbestimmungen	13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Strombezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Bezug von Strom, hat der Strombezüger zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EWM AG behält sich Strafanzeige vor.
--------------------------------	--

14. Rechnungstellung und Zahlung

Rechnungstellung für Lieferungen und Dienstleistungen	14.1 Die Rechnungstellung für die Stromlieferung an die Strombezüger erfolgt in regelmässigen, von der EWM AG bestimmten Zeitabständen. 14.2 Die EWM AG kann Teil- bzw. Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder für bereits erbrachte Leistungen stellen.
Fälligkeit	14.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
Zahlung	14.4 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Bedingungen, mit dem zugestellten Einzahlungsschein mit Bank- oder Postauftrag oder dem Lastschriftverfahren, zu erfolgen.
Zahlungsverzug	14.5 Bei Zahlungsverzug ist die EWM AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen. 14.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.
Rechnungsfehler, Beanstandungen	14.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Strombezügers oder der EWM AG während 5 Jahren richtiggestellt werden. 14.8 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Strombezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.
Sicherstellung	14.9 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug, oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, ist die EWM AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen. 14.10 Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Strombezügers.

15. Einstellung der Lieferung

Voraussetzungen	15.1 Die EWM AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von Strom zu unterbrechen, wenn der Strombezüger a) die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder die Vorschriften der EWM AG missachtet, b) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, c) die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EWM AG sind, d) dem Beauftragten der EWM AG den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,
-----------------	--

seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und des Strombezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,
 f) seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oder
 g) den Bestimmungen dieser AGB-Strom zuwiderhandelt.
 Der Termin der Unterbrechung der Lieferung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.

Reglementswidriger Strombezug

15.2 Wird reglementswidrig Strom bezogen, so ist die EWM AG berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der EWM AG geschätzten Strombezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

Sofortige Massnahmen

15.3 Mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die EWM AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Folgen

15.4 Die Einstellung der Lieferungen befreit den Strombezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EWM AG, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Jegliche Haftung der EWM AG im Zusammenhang mit dem Unterbruch bzw. der Einstellung der Lieferung gemäss diesem Abschnitt 15 wird wegbedungen.

16. Haftung

Haftung

16.1 Die EWM AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen bei Grobfahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die EWM AG haftet insbesondere nicht für allfällige Auswirkungen ihrer Vertragsleistungen auf die vom Strombezüger betriebenen Anlagen.

17. Schlussbestimmungen

Ersatzbestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Strom unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die allfälligen Regelungslücken.

Anpassung des Vertrages

17.2 Allfällig notwendige Anpassungen dieser AGB-Strom aufgrund zwingender Bestimmungen des künftigen Elektrizitätsmarktgesetzes, kantonaler Ergänzungen sowie technischen Auflagen bleiben vorbehalten.

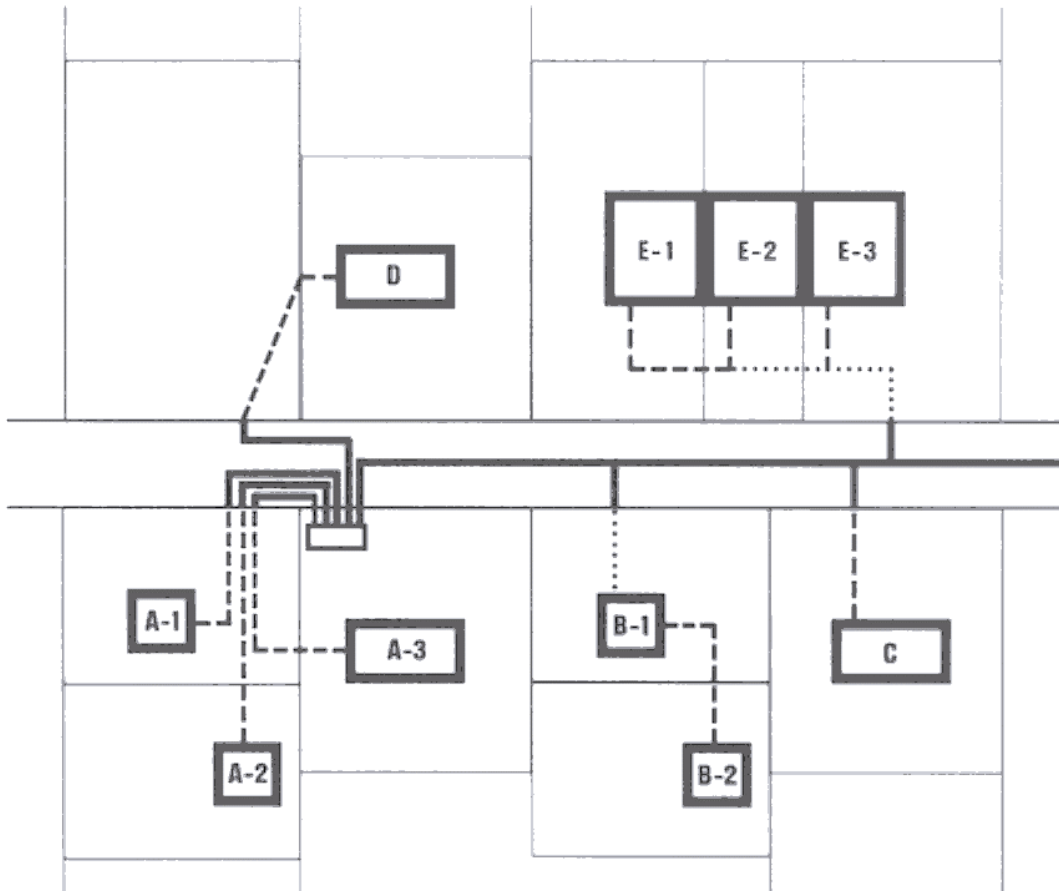
Anwendbares Recht

17.3 Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand

17.4 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Meilen.

Anhang zu Artikel 3.7 / 3.8 / 3.9



- Kabelschutz der Versorgungs- und Netzanschlussleitung im Eigentum der EWM AG
- - - Kabelschutz im Eigentum des Grundeigentümers des versorgten Grundstücks
- Kabelschutz im anteilmässigen Eigentum der Grundeigentümer der versorgten Grundstücke